

Luther.

**Russland-Embargo:**  
*14. Sanktionspaket*  
**Belarus-Embargo:**  
*Erhebliche Verschärfungen*

Ole-Jochen Melchior

19. Juli 2024

# Inhaltsverzeichnis

1. Rückblick Russland-Embargo
2. Überblick 14. Sanktionspaket
3. Dienstleistungs- und Softwareverbote
4. „No-Russia-Clause“
5. Neue (!) „No-Russia-Clause“
6. Haftung für ausländische Tochtergesellschaften?
7. Due-Diligence-Verpflichtung
8. Exkurs: **Belarus-Embargo** Verschärfung vom 29.06.2024
9. Sonstiges

# Rückblick Russland-Embargo

# Rückblick

## 12. Sanktionspaket vom 18. Dezember 2023

Verordnung (EU) **2023/2873** zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. **269/2014**

Durchführungsverordnung (EU) 2023/2875 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. **269/2014**

Verordnung (EU) **2023/2878** zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. **833/2014**, unter anderem:

- „No-Russia-Clause“, Art. 12g VO (EU) Nr. 833/2014
- Dienstleistungs-/Softwareverbote, Art. 5n VO (EU) Nr. 833/2014

## 13. Sanktionspaket vom 23. Februar 2024

Durchführungsverordnung (EU) **2024/753** zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. **269/2014**

Verordnung (EU) **2024/745** zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. **833/2014**

# Rückblick

## **Richtlinie vom 24. April 2024**

Richtlinie (EU) 2024/1226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 „zur Definition von **Straftatbeständen und Sanktionen** bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1673“

## **„Intermezzo“ vom 17. Mai 2024**

Verordnung (EU) **2024/1428** zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. **833/2014**

- Listung von Voice of Europe u.a. in Anhang XV

## **„Intermezzo“ vom 21. Mai 2024**

Verordnung (EU) **2024/1469** zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. **833/2014**

- Änderungen in Art. 5a / Finanzsanktionen

# Rückblick

## Russland-Menschenrechts-Verordnung vom 27. Mai 2024

Verordnung (EU) **2024/1485** des Rates vom 27. Mai 2024 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Russland

Durchführungsverordnung (EU) **2024/1488** des Rates vom 27. Mai 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1485 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Russland

- Vereinzelt wurde fälschlicherweise kommuniziert, es handele sich um das 14. Sanktionspaket.
- Tatsächlich handelt es sich um neue eigenständige Maßnahmen.
- Vergleichbar mit der Iran-Menschenrechts-Verordnung (VO (EU) Nr. 359/2011).
- Enthält gesonderte personen-, güter- und sektorbezogene Maßnahmen.

# Rückblick

## „Intermezzo“ vom 27. Mai 2024

Durchführungsverordnung (EU) **2024/1493** zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. **269/2014**

- Listung von Voice of Europe u.a. in Anhang I

## Berichtigung No-Russia-Clause vom 13. Juni 2024

Berichtigung der Verordnung (EU) 2023/2878 des Rates vom 18. Dezember 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

- Korrektur der misslungenen deutschen Übersetzung von Art. 12g Abs. 2 VO (EU) Nr. 833/2014:  
statt: „Absatz 1 gilt nicht für die Erfüllung von Verträgen vor dem 19. Dezember 2023 bis zum 20. Dezember 2024 oder ... “  
neu: „Absatz 1 gilt nicht für die Erfüllung von Verträgen, die vor dem 19. Dezember 2023 geschlossen wurden, bis zum 20. Dezember 2024 oder ...“

# Überblick 14. Sanktionspaket vom 24.06.2024



# Überblick 14. Sanktionspaket vom 24. Juni 2024

- Verordnung (EU) **2024/1739** des Rates vom 24. Juni 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. **269/2014** über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen
- Durchführungsverordnung (EU) **2024/1746** des Rates vom 24. Juni 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. **269/2014** über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen
- Durchführungsverordnung (EU) **2024/1776** des Rates vom 24. Juni 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) **2024/1428** zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. **833/2014** über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren
- Verordnung (EU) **2024/1745** des Rates vom 24. Juni 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. **833/2014** über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

# Dienstleistungs- und Softwareverbote

# Art. 5n: Dienstleistungs- und Softwareverbote

- Art. 5n Abs. (1) bis (3a) VO (EU) Nr. 833/2014 verbietet
  - die Erbringung bestimmter Dienstleistungen
  - den Verkauf und die Lieferung, Verbringung oder Ausfuhr bestimmter Software
  - die Erbringung von damit zusammenhängender technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten oder anderen Diensten, Finanzmitteln und Finanzhilfenfür die Regierung Russlands oder „für in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen“.
- Gilt grundsätzlich auch in Bezug auf entsprechende Leistungen an Tochtergesellschaften in Russland.
- Art. 5n Abs. (7) – Befristeter Ausnahmetatbestand: Die Verbote gemäß Abs. (1) bis (2b) gelten bis zum 20. Juni 2024 nicht in Bezug auf Tochtergesellschaften von EU-Unternehmen oder von EWR-Unternehmen oder von Schweizer Unternehmen oder von Unternehmen der Partnerländer gemäß Anhang VIII.

# Art. 5n: Dienstleistungs- und Softwareverbote

- **NEU**: Verlängerung der Ausnahmefrist gemäß Art. 5n Abs. (7) bis zum **30. September 2024!**
- **NEU**: Gemäß Art. 5n Abs. (8a) gelten die Dienstleistungsverbote nach Abs. (1), (2) und (2a) – dauerhaft und ungeachtet einer Übergangsfrist – nicht für EU-Staatsangehörige, die in Russland ansässig sind, dies bereits vor dem 24. Februar 2022 waren und die derartige Dienstleistungen als **Arbeitnehmer** ausschließlich für Tochtergesellschaften von EU-Unternehmen, EWR-Unternehmen, Schweizer Unternehmen oder Unternehmen der Partnerländer erbringen, bei denen es sich um ihre **Arbeitgeber** handelt.
- **NEU**: „Partnerländer“ im Sinne von Anhang VIII sind neben USA, Japan, UK, Südkorea, Australien, Kanada, Neuseeland, Norwegen und der Schweiz nun auch **Liechtenstein** und **Island** (die wie Norwegen aber ohnehin auch zum EWR gehören).

# Art. 5n: Dienstleistungs- und Softwareverbote

- Hinweis: Der befristete Ausnahmetatbestand gemäß Abs. (7) galt dem Wortlaut nach bislang nur für die Dienstleistungsverbote nach Abs. (1), (2) und (2a) sowie die Softwareverbote nach Abs. (2b), nicht aber für die weiteren Verbote nach Abs. (3a) betreffend technische Hilfe, Vermittlungsdienste, andere Dienste, Finanzmittel und Finanzhilfen. Daran hat sich nichts geändert!
- Für Leistungen gemäß Abs. (3a) sowie für Leistungen an Tochterunternehmen gemäß Abs. (1), (2), (2a) und (2b) nach dem 30. September 2024 besteht (unverändert) die Möglichkeit der Genehmigung durch die zuständige Behörde nach Abs. (10) lit. h).
- Für deutsche Unternehmen bzw. deutsche Staatsangehörige besteht (unverändert) die Möglichkeit, die Allgemeine Genehmigung Nr. 42 des BAFA vom 20. Februar 2024 (neu bekannt gegeben am 17. Juli 2024: [BAFA - Ausfuhrkontrolle - Neubekanntgabe der Allgemeinen Genehmigung Nr. 42 \(Bereitstellung von Unternehmenssoftware und Dienstleistungen an nicht sensitive Empfänger\)](#)) in Anspruch zu nehmen. Achtung: Vorbehalte; Registrierungs- und Meldepflicht; AGG Nr. 42 gilt nicht für die Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen gemäß Art. 5n Abs. (3a) lit. b).

**„No-Russia-Clause“**

# Art. 12g: „No-Russia-Clause“

- Seit dem 20. März 2024 muss Vertragspartnern in Drittländern außerhalb der EU (ausgenommen Partnerländer im Sinne von Anhang VIII) vertraglich untersagt werden, die in Art. 12g Abs. (1) genannten Güter und Technologien (insbesondere gemäß Anhang XL) nach Russland oder zur Verwendung in Russland wiederauszuführen.
- Bislang galt dies gemäß Art. 12g Abs. (2) nicht für Verträge, die vor dem 19. Dezember 2023 geschlossen wurden, sofern diese bis spätestens zum 20. Dezember 2024 erfüllt werden.



# Art. 12g: „No-Russia-Clause“

- **NEU:** Die Erfüllungsfrist für „Altverträge“ wurde gemäß Abs. (2) lit. b) bis zum **1. Januar 2025** verlängert (bislang 20. Dezember 2024).
- **NEU:** Der Anhang XL wurde überarbeitet: Zum einen wurden die Zolltarifnummern (KN-Codes) zur besseren Übersicht aufsteigend sortiert, zum anderen sind 5 Gütergruppen neu hinzugekommen, nämlich: Güter der KN-Codes **8457 10, 8458 11, 8458 91, 8459 61 und 8466 93** (Bearbeitungszentren, Horizontal-Drehmaschinen, Drehmaschinen, Fräsmaschinen, Teile und Zubehör)

Aber: Die Verpflichtung zur Vereinbarung einer No-Russia-Clause gilt gemäß Abs. (2) lit. a) nicht für Verträge, die „*in Anhang CL* [Übersetzungsfehler; richtig: „XL“] *aufgeführte Güter der KN-Codes 8457 10, 8458 11, 8458 91, 8459 61 und 8466 93 betreffen*“.

(Erscheint widersinnig, aber der Anhang XL spielt noch in anderem Zusammenhang eine Rolle, dazu sogleich.)



# Art. 12g: „No-Russia-Clause“

- **NEU:** Die Verpflichtung zur Vereinbarung einer No-Russia-Clause gilt gemäß Abs. (2a) nicht für **öffentliche Aufträge**, die mit einer Behörde in einem Drittland oder einer internationalen Organisation abgeschlossen wurden. Gemäß Abs. (2b) ist die Inanspruchnahme dieser Ausnahme für öffentliche Aufträge **der zuständigen Behörde innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsschluss zu melden!**
- Aber: Welche ist die zuständige Behörde?  
BAFA: *„Bitte beachten Sie, dass das BAFA für die Auslegung und Überwachung dieser sog. „No-Russia-Clause“ nicht zuständig ist und dementsprechend auch keine Fragen hierzu beantworten kann.“*

# Neue (!) „No-Russia-Clause“

# Art. 12ga: Neue „No-Russia-Clause“

- **Neuer Art. 12ga** gilt ab dem **26. Dezember 2024**.
- Betrifft den Verkauf, die Lizenzierung oder die anderweitige Übertragung von **Rechten des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnissen** im Zusammenhang mit den in Anhang XL aufgeführten Gütern (sämtliche, ohne Ausnahme).
- Betrifft ferner die Gewährung von Zugangs- oder Weiterverwendungsrechten an Material oder Informationen, die durch Rechte des geistigen Eigentums oder als Geschäftsgeheimnisse im Zusammenhang mit den in Anhang XL aufgeführten Gütern geschützt sind.
- To do: Vertragspartnern in Drittländern ist die **Nutzung solcher Rechte** des geistigen Eigentums, Geschäftsgeheimnisse oder sonstigen Informationen im Zusammenhang mit in Anhang XL aufgeführten Gütern **vertraglich zu verbieten, wenn die Güter** unmittelbar oder mittelbar zum Verkauf, zur Lieferung, zur Verbringung oder **zur Ausfuhr nach Russland** oder zur Verwendung in Russland **bestimmt sind**.
- To do: Vertragspartner in Drittländern sind vertraglich zu verpflichten, möglichen **Unterlizenziern** solcher Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse die Nutzung ebenfalls zu verbieten.

# Art. 12ga: Neue „No-Russia-Clause“

- Auf einen Formulierungsvorschlag der Kommission darf man gespannt sein.
- Bemerkenswert: Partnerländer im Sinne von Anhang VIII sind hier nicht ausgenommen! Wurde wohl offenbar vergessen?
- Ausnahme für „Altverträge“, die vor dem 25. Juni 2024 geschlossen wurden und bis spätestens zum 26. Juni 2025 erfüllt werden.
- Wie bei der bisherigen „No-Russia-Clause“ sind „angemessene Abhilfemaßnahmen“ für den Fall eines Verstoßes vorzusehen (Vertragsstrafe, Beendigung der Geschäftsbeziehung...)
- Im Falle eines Verstoßes gegen die „No-Russia-Clause“ besteht eine Meldepflicht an die zuständige Behörde. (Welche? BAFA hält sich ja für nicht zuständig.)



# Haftung für ausländische Tochtergesellschaften?

# Art. 8a: Haftung für ausländische Tochtergesellschaften?

- Angedacht war – angeblich – eine vermutete Verantwortlichkeit von EU-Unternehmen für Handlungen ihrer Tochtergesellschaften in Drittländern, die den Bestimmungen der Embargo-Verordnungen zuwiderlaufen.
- Wenn also z.B. ein Unternehmen in China, das sich mehrheitlich im Eigentum eines EU-Unternehmens befindet, aus China heraus Güter vertreibt, die dem EU-Embargo unterfallen und die (über welche Kanäle auch immer) nach Russland gelangen, sollte vermutet werden, dass das EU-Mutterunternehmen für diese „Umgehung“ der Sanktionen verantwortlich ist und diese zu vertreten hat, mit den entsprechenden nationalen (straf-) rechtlichen Konsequenzen.
- Ausländische Tochtergesellschaften sollten ebenfalls eine No-Russia-Clause vereinbaren müssen.
- Erstaunlich: 26 Mitgliedstaaten hatten keine Bedenken hiergegen, nur Deutschland hat sich einer derartigen Regelung widersetzt (und wurde schon als „das neue Ungarn“ tituliert...).
- **Was ist von den ursprünglichen Plänen geblieben?**

# Art. 8a: Haftung für ausländische Tochtergesellschaften?

- **Neuer Artikel 8a:**

*„Natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen **bemühen sich nach besten Kräften**, sicherzustellen, dass sich außerhalb der Union niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befinden, nicht an Handlungen beteiligen, die die restriktiven Maßnahmen gemäß dieser Verordnung untergraben.“*

- **Gilt ab sofort!**

- Die Einzelheiten sind mehr oder weniger ausführlich in den Erwägungsgründen (27) bis (30) der VO (EU) 2024/1745 erläutert:



# Art. 8a: Haftung für ausländische Tochtergesellschaften?

- Nach Ansicht der EU konnten EU-Wirtschaftsteilnehmer schon bislang für Handlungen ihrer ausländischen Töchter verantwortlich gemacht werden, wenn sie maßgeblichen Einfluss auf diese nehmen können und auch tatsächlich nehmen. FAQ der Kommissionen: *„decisions taken by the foreign subsidiary that need to be cleared/greenlighted by the EU parent company would be relevant...”*

BMWK und BAFA verfolgen in deren FAQ einen ähnlichen Ansatz: Eine Zurechnung sei denkbar, wenn die EU-Mutter „steuernd Einfluss“ auf sanktionsrelevante Geschäfte der ausländischen Tochter nimmt. Alleine der Umstand, dass Güter durch eine Auslandstochter im Ausland (einschl. Russland selbst) produziert und von dort nach oder in Russland vertrieben werden, genüge aber nicht für eine Zurechnung.

Die Möglichkeit der Einflussnahme und die Weisungsbefugnis ist aber immer auch eine Frage der Auslegung nach dem anwendbaren nationalem Recht!



# Art. 8a: Haftung für ausländische Tochtergesellschaften?

- (Fragwürdige) Lösung in Bezug auf russische Tochtergesellschaften: Man beendet jede Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeiten der russischen Tochter. Dann können deren („sanktionswidrige“) Handlungen der EU-Muttergesellschaft auch nicht zugerechnet werden.
- Aus Erwägungsgrund (27) ergibt sich nun aber: EU-Wirtschaftsteilnehmer sollen ihren Einfluss auf ausländische Töchter auch aktiv nutzen, um Handlungen, mit denen die restriktiven Maßnahmen untergraben werden, zu verhindern. Deshalb in Art. 8a: „...*bemühen sich nach besten Kräften*...“

# Art. 8a: Haftung für ausländische Tochtergesellschaften?

- Voraussetzung muss aber auch sein, dass überhaupt die Möglichkeit der Einflussnahme besteht.

In Erwägungsgrund (28) werden diesbezüglich ähnliche Maßstäbe angelegt, wie im Falle des mittelbaren Bereitstellungsverbots:

Die Möglichkeit der Einflussnahme „kann“ sich ergeben aus dem „Eigentum“ (also Halten von mindestens 50 % der Anteile oder eine Mehrheitsbeteiligung) oder aus einer „Kontrolle“ (z.B. die Befugnis, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abuberufen; das Recht, die Vermögenswerte der Tochtergesellschaft ganz oder teilweise zu nutzen; die Führung der Geschäfte der Tochtergesellschaft auf einer einheitlichen Grundlage mit Erstellung eines konsolidierten Abschlusses oder die Berechtigung zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses über die Tochtergesellschaft).

# Art. 8a: Haftung für ausländische Tochtergesellschaften?

- Welches sind Tätigkeiten, mit denen die restriktiven Maßnahmen untergraben würden?

Gemäß Erwägungsgrund (29) geht es um „*Tätigkeiten, die Auswirkungen haben, die mit diesen restriktiven Maßnahmen verhindert werden sollen, wie beispielsweise, dass ein Empfänger in Russland Güter, Technologien, Finanzierungsmittel oder Dienstleistungen einer Art erhält, die einem Verbot gemäß der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 unterliegt*“.

Erneut das Beispiel: Wenn ein Unternehmen in China, das sich zu 50 % im Eigentum eines EU-Unternehmens befindet, aus China heraus Güter vertreibt, die dem EU-Embargo unterfallen und die (über welche Kanäle auch immer) nach Russland gelangen, werden hiermit also die restriktiven Maßnahmen zumindest objektiv „untergraben“!

# Art. 8a: Haftung für ausländische Tochtergesellschaften?

## ➤ Was sind „Bemühungen nach besten Kräften“?

Gemäß Erwägungsgrund (30) sind hierunter alle Maßnahmen zu verstehen, „die geeignet und notwendig sind, um das Ziel zu erreichen, das Untergraben der (...) restriktiven Maßnahmen zu verhindern. Diese Maßnahmen können beispielsweise die Umsetzung geeigneter Strategien, Kontrollen und Verfahren beinhalten, um Risiken zu mindern und wirksam zu managen, wobei Faktoren wie das Drittland der Niederlassung, der Wirtschaftszweig und die Art der Tätigkeit der juristischen Person (...) zu berücksichtigen sind. Gleichzeitig sollte „Bemühungen nach besten Kräften“ so verstanden werden, dass sie nur Maßnahmen umfassen, die für den Wirtschaftsteilnehmer aus der Union angesichts seiner Art, seiner Größe und der relevanten tatsächlichen Umstände, insbesondere des Grads der wirksamen Kontrolle über die außerhalb der Union niedergelassene juristische Person (...) durchführbar sind. Zu solchen Umständen gehört der Fall, dass der Wirtschaftsteilnehmer aus der Union aus nicht von ihnen verursachten Gründen, wie etwa den Rechtsvorschriften eines Drittlands, nicht in der Lage ist, Kontrolle über eine sich in seinem Eigentum befindliche juristische Person (...) auszuüben“.

# Art. 8a: Haftung für ausländische Tochtergesellschaften?

- **Es kommt also – wie so oft – auf den Einzelfall an!**
- Jedes Unternehmen muss selbst prüfen und entscheiden, ob und inwieweit es sich „bemühen“ muss.
- Ein Verstoß gegen das „Bemühungsgebot“ wird selbst zwar wohl kaum unter Strafe gestellt werden. Die Maßstäbe können jedoch ggf. bei der Frage Berücksichtigung finden, ob ein Verstoß gegen ein mittelbares Verkaufs- oder Lieferverbot (nämlich indirekt über Dritte) vorliegt!
- Die Beurteilung, ob man sich hätte „bemühen“ müssen und ob dies „nach besten Kräften“ erfolgt ist, wird dann unter Umständen durch die Ermittlungsbehörden und (Straf-) Gerichte vorgenommen!



# Art. 8a: Haftung für ausländische Tochtergesellschaften?

- Und nochmals zur No-Russia-Clause siehe Erwägungsgrund (32):

*„Die Kommission wird bewerten, inwiefern sich das Inkrafttreten der bestehenden Verpflichtung nach Artikel 12g (...) auf die Abschreckung von Umgehungen auswirkt. Sie wird auch die Handelsdaten, Ausfuhrstatistiken und sonstige Informationen über Umgehungsmuster (...) sehr genau bewerten, einschließlich der Rolle, die **Tochtergesellschaften von Wirtschaftsbeteiligten aus der Union in Drittländern** in solchen Mustern spielen können. Auf dieser Grundlage wird die Kommission prüfen, ob die Klausel ihrem Zweck entsprechend ist, und jegliche sonstigen geeigneten Maßnahmen zur Einschränkung des Zugangs Russlands zu sensiblen Gütern (...) in Betracht ziehen, einschließlich der Möglichkeit, **von Wirtschaftsbeteiligten aus der Union zu verlangen, dafür zu sorgen, dass ihre Tochtergesellschaften in Drittländern auch die Klausel zum Verbot der Wiederausfuhr nach Russland anwenden.**“*

- Das letzte Wort ist noch nicht gesprochen...!

# Due-Diligence-Verpflichtung

# Art. 12gb: Due-Diligence-Verpflichtung

- **Neuer Art. 12gb** gilt ab dem **26. Dezember 2024**.
- Gilt für EU-Unternehmen, die gemeinsame vorrangige Güter im Sinne von **Anhang XL** (sämtliche, ohne Ausnahme) verkaufen, liefern, verbringen oder ausführen.
- Ausgenommen von der Due-Diligence-Verpflichtung sind Geschäfte innerhalb der Union oder mit Partnerländern im Sinne von Anhang VIII.
- Hintergrund: Gemäß Art. 10 können natürlich und juristische Personen für ihre Handlungen nicht haftbar gemacht werden, wenn sie nicht wussten und keinen vernünftigen Grund zu der Annahme hatten, dass sie mit ihrem Handeln gegen die Maßnahmen nach dieser Verordnung verstoßen.
- Erwägungsgrund (36): Dies ist dann nicht der Fall, wenn Sorgfaltspflichten nicht angemessen erfüllt wurden. Bei der Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten sind öffentlich oder ohne Weiteres zugängliche Informationen gebührend zu berücksichtigen. Es besteht kein Schutz, wenn versäumt wurde, einfache Kontrollen oder Überprüfungen durchzuführen.



# Art. 12gb: Due-Diligence-Verpflichtung

- To do: EU-Unternehmen unternehmen zur Ermittlung und Bewertung der Risiken der Ausfuhr der betroffenen Güter oder Technologien nach Russland oder zur Verwendung in Russland **geeignete Schritte**, die im Verhältnis zur Art und Größe dieser Risiken stehen, und stellen sicher, dass diese Risikobewertungen dokumentiert und auf dem neuesten Stand gehalten werden.
- To do: EU-Unternehmen setzen zur Minderung und zum wirksamen Management der Risiken der Ausfuhr der betroffenen Güter oder Technologien nach Russland oder zur Verwendung in Russland **geeignete Strategien, Kontrollen und Verfahren** um, die im Verhältnis zur Art und Größe dieser Risiken stehen, *„unabhängig davon, ob diese Risiken auf ihrer Ebene oder auf Ebene des Mitgliedstaats oder der Union festgestellt wurden“*. Also: Eigene Risikofeststellung und -bewertung!

# Art. 12gb: Due-Diligence-Verpflichtung

- To do: EU-Unternehmen stellen sicher, dass **ausländische Tochtergesellschaften**, die in Anhang XL aufgeführte Güter (sämtliche, ohne Ausnahme, und ungeachtet der Herkunft!) verkaufen, liefern, verbringen oder ausführen, ebenfalls die vorgenannten Anforderungen (geeignete Schritte und geeignete Strategien, Kontrollen und Verfahren) erfüllen!
- Dies gilt nicht, wenn das EU-Unternehmen „*aus unvermeidbaren Gründen*“ nicht in der Lage ist, die Kontrolle über die ausländische Tochtergesellschaft auszuüben.
- Erwägungsgrund (35): Den Verpflichtungen ist so weit nachzukommen, wie dies gemäß den Rechtsvorschriften des Drittlands, in dem die Tochtergesellschaft niedergelassen ist, zulässig ist.

# Art. 12gb: Due-Diligence-Verpflichtung



- Welche Schritte und welche Strategien, Kontrollen und Verfahren „geeignet“ sind, müssen die EU-Unternehmen selbst entscheiden.
- Als Ansatzpunkt mag die *„European Commission Guidance for EU operators: Implementing enhanced due diligence to shield against Russia sanctions circumvention“* aus dem Jahr 2023 dienen.  
([Guidance for EU operators: Implementing enhanced due diligence to shield against Russia sanctions circumvention - guidance-eu-operators-russia-sanctions-circumvention\\_en.pdf \(europa.eu\)](#))
- Bei Nichtbeachtung kann auch hier der Vorwurf einer „mittelbaren“ Lieferung sanktionierter Güter in Betracht kommen.

# **Exkurs: Belarus-Embargo Verschärfung vom 29.06.2024**

# Exkurs: Belarus-Embargo Verschärfung vom 29.06.2024

Verordnung (EU) 2024/1865 vom 29. Juni 2024, enthält unter anderem:

- Neuer Art. 8g: **„No-Belarus-Clause“!**  
Analog Art. 12g der Russland-Embargo-VO, **gilt aber ab sofort ohne Übergangsfrist!**  
Ausnahme für vor dem 1. Juli 2024 geschlossene Verträge bis zu ihrem Ablaufdatum und hier ohne spätesten Termin!
- Neuer Art. 8ga: **Due-Diligence-Verpflichtung!**  
Analog Art. 12gb der Russland-Embargo-VO, **gilt ab dem 2. Januar 2025.**
- Neuer Art. 8i: **„Bemühen nach besten Kräften“!**  
Analog Art. 8a der Russland-Embargo-VO, **gilt ab sofort!**

# Exkurs: Belarus-Embargo Verschärfung vom 29.06.2024

**Verordnung (EU) 2024/1865 vom 29. Juni 2024**, enthält unter anderem:

- Neuer Art. 1jc: Dienstleistungs- und Softwareverbote analog Art. 5n des Russland-Embargos, aber nur in Bezug auf die Republik Belarus, ihre Regierung und ihre öffentlichen Stellen, Unternehmen oder Agenturen, trotzdem Ausnahme für EU-Tochtergesellschaften bis 2. Januar 2025 sowie Genehmigungstatbestand
- Erhebliche (!) Erweiterung der Ausfuhr-, Einfuhr-, Durchfuhrverbote (Angleichung an Russland-Embargo)
- Investitionsverbote betreffend den Energiesektor
- Anpassung Umgehungsverbot: bedingter Vorsatz genügt
- Art. 9 Abs. (1): Möglichkeit der Selbstanzeige nach nationalem Recht

# Sonstiges

# Sonstiges (nicht abschließend)

- Art. 12 (Umgehungsverbot) wurde um einen Halbsatz erweitert:

Es ist verboten, sich wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten zu beteiligen, mit denen die Umgehung der in dieser Verordnung vorgesehenen Verbote bezweckt oder bewirkt wird, *auch wenn mit der Beteiligung an solchen Tätigkeiten dieser Zweck oder diese Wirkung nicht absichtlich angestrebt wird, es aber für möglich gehalten wird, dass sie diesen Zweck oder diese Wirkung hat, und diese Möglichkeit billigend in Kauf genommen wird.*

- Klarstellung, dass „bedingter Vorsatz“ (für möglich halten und billigend in Kauf nehmen) ausreichend ist.
- Hintergrund: EuGH-Rechtsprechung (Urteil vom 21. Dezember 2011, C-72/11, Iranisches Raketenprogramm und Zurverfügungstellen eines Keramiksinterofens)



# Sonstiges (nicht abschließend)

- Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige?
- Art. 8 wurde um einen Halbsatz erweitert:

Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen diese Verordnung Sanktionen, gegebenenfalls auch strafrechtliche Sanktionen, fest und treffen alle zur Sicherstellung ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein *und können die **Selbstanzeige** von Verstößen gegen diese Verordnung im Einklang mit den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften als mildernden Umstand berücksichtigen*. Die Mitgliedstaaten ergreifen ferner geeignete Maßnahmen zur Einziehung der Erträge aus solchen Verstößen.

- **Achtung:** Dies müsste erst noch in nationales Recht umgesetzt werden! In Deutschland gibt es im Falle von Embargoverstößen aktuell noch keine Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige!

# Sonstiges (nicht abschließend)

- Ausfuhrverbote gemäß **Art. 2a** in Verbindung mit **Anhang VII**:  
Anhang VII neu gefasst.
- Einfuhrverbote gemäß **Art. 3i** in Verbindung mit Anhang **XXI**:  
Erweiterung des Anhangs XXI; Übergangsfrist für Altverträge in Bezug auf neu gelistete Güter;  
Genehmigungstatbestand für Bestandteile von Medizinprodukten, die zur Wartung, Reparatur oder Rückgabe fehlerhafter Teile in die Union gebracht werden.
- Ausfuhrverbote gemäß **Art. 3k** in Verbindung mit Anhang **XXIII**:  
Erweiterung des Anhangs XXIII; Übergangsfrist für Altverträge in Bezug auf neu gelistete Güter;  
Ausnahmen, wenn die Güter und Technologien für gesundheitliche Notlagen, für die dringende Abwendung von schwerwiegenden und wesentlichen Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt oder für die Bewältigung von Naturkatastrophen bestimmt sind; neue Genehmigungstatbestände.

# Sonstiges (nicht abschließend)

- Neue Art. 3r, 3t, 3u: Handelsbeschränkungen in Bezug auf Flüssigerdgas (LNG). Kein generelles Einfuhrverbot, aber:

Gemäß Art. 3t besteht ein **Ausfuhrverbot** in Bezug auf Güter und Technologien, die „*der Fertigstellung von im Bau befindlichen **Flüssigerdgas-Projekten** wie Terminals und Anlagen dienen*“, wie z.B. „Arctic LNG 2“ und „Murmansk LNG“.

Einen solchen Verwendungszweck muss der Ausführer allerdings selbst erkennen bzw. feststellen. Es gibt auch keinen Anhang, in dem relevante Güter und Technologien aufgeführt wären.

# Sonstiges (nicht abschließend)

- Neuer Art. 5ab: **Transaktionsverbot** in Bezug auf die in Anhang XLIII aufgeführten russischen Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen die vor einem russischen Gericht nach Artikel 248 der russischen Schiedsgerichtsordnung oder gleichwertigen russischen Rechtsvorschriften Klage gegen ein EU-Unternehmen erhoben haben; Anhang XLIII enthält derzeit jedoch keine Einträge.  
*(Hinweis: Die deutsche Übersetzung ist misslungen! Danach hört es sich so an, als würden in Anhang XLIII bestimmte restriktive Maßnahmen aufgeführt. Es geht jedoch um Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen.)*
- Neuer Art. 5ac: **Transaktionsverbot** in Bezug auf die in Anhang XLIV aufgeführten juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen außerhalb Russlands (!), die das von der russischen Zentralbank entwickelte Zahlungsverkehrssystem SPFS nutzen; Anhang XLIV enthält derzeit jedoch keine Einträge.
- Neuer Art. 5ad: **Transaktionsverbot** in Bezug auf die in Anhang XLV aufgeführten juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen außerhalb Russlands (!), die die Ausfuhr, den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Beförderung sanktionierter Güter erleichtern; Anhang XLV enthält derzeit jedoch keine Einträge.

# Sonstiges (nicht abschließend)

- Art. 11 normiert das Verbot, Ansprüche russischer Gläubiger im Zusammenhang mit Geschäften, deren Erfüllung bzw. Durchführung von den Embargo-Maßnahmen berührt werden, zu erfüllen. Gemäß einem neuen Absatz (4) kann eine Befriedigung des Gläubigers bis zum 31. Dezember 2024 genehmigt werden, wenn die Befriedigung *„für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich ist“*.
  - Gemäß Art. 12b besteht in Bezug auf die diversen Ausfuhr- und Einfuhrverbote ebenfalls die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, wenn die jeweiligen Handlungen *„für den Abzug von Investitionen“* aus Russland unbedingt erforderlich sind. Die bisherige Frist (20. Juni 2024) wurde nun bis zum 31. Dezember 2024 verlängert.
- Klare Motivation der EU: Abzug von Investitionen aus Russland!

**Vielen Dank!**

# Ihr Referent



**Rechtsanwalt, Partner**  
Essen  
T +49 201 9220 24028  
ole.melchior@luther-lawfirm.com

## Ole-Jochen Melchior

Ole-Jochen Melchior studierte von 1990 bis 1995 Rechtswissenschaften an der Universität Trier. Von 1995 bis 1997 absolvierte er den juristischen Vorbereitungsdienst bei dem Landgericht Essen. Er ist seit 1997 als Rechtsanwalt zugelassen und seitdem für Luther bzw. die Vorgesellschaften tätig.

## Inhaltliche Schwerpunkte

Ole-Jochen Melchior berät und vertritt unsere Mandanten in allen vertrags- und haftungsrechtlichen Fragen. Dabei bildet die Prozessführung vor den ordentlichen Gerichten einen maßgeblichen Schwerpunkt seiner Tätigkeit. Darüber hinaus ist er für unsere Mandanten innerhalb des Außenwirtschaftsrechts in exportkontroll- und embargorechtlichen Fragestellungen tätig.

# Luther.

Die Angaben in dieser Präsentation sind ausschließlich für die genannte Veranstaltung bestimmt. Die Überlassung der Präsentation erfolgt nur für den internen Gebrauch des Empfängers. Die hier zusammengestellten Texte und Grafiken dienen allein der Darstellung im Rahmen dieser Veranstaltung und dokumentieren die Thematik ggf. nicht vollständig.

Die Präsentation stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar und wir haften daher nicht für den Inhalt. Diese erfolgt individuell unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls auf der Grundlage unserer Mandatsvereinbarung. Die Verteilung, Zitierung und Vervielfältigung – auch auszugsweise – des Inhalts zum Zwecke der Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger Absprache gestattet.



# Luther.

**Bangkok, Berlin, Brüssel, Delhi-Gurugram, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Ho-Chi-Minh-Stadt, Jakarta, Köln, Kuala Lumpur, Leipzig, London, Luxemburg, München, Shanghai, Singapur, Stuttgart, Yangon**

Weitere Informationen finden Sie unter  
[www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com)  
[www.luther-services.com](http://www.luther-services.com)

Rechts- und Steuerberatung | [www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com)

